Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5413.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A. I., A. II. und B.

§. 2.

1) Bei dieser Veranlagung (§. 1.) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maaßgabe der nachstehend zu 2. und 3. ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.

2) Die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.

3) In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1861.

dasselbe ungewöhnlich erheblichen Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Komtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich von dem Komtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollenbezirk, in welchem sich das Komtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§. 3.

Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von

1) Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten;
2) Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Badeeinrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

§. 4.

Die zur Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§. 26. ff. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820., Gesetz-Sammlung für 1820. S. 147.), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt.

Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§. 5.

Die Steuerbezirke der Klasse A. I. (§. 4.) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im §. 2. zu 2. bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke.

§. 6.

Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Regierungsbezirks obwalten, so kann derselbe durch Königliche Verordnung hinsichtlich der Klasse A. I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§. 4.) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§. 5.) zuzuweisen sind.

Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 7.

Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§. 1. 2.) nach Mittelsätzen statt.

§. 8.

Für die Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung (§. 5.) 96 Rthlr. jährlich, oder monatlich 8 Rthlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung (§. 5.) 72 Rthlr. jährlich, oder monatlich 6 Rthlr.;

b) der niedrigste Satz:
   in beiden Abtheilungen 48 Rthlr. jährlich, oder monatlich 4 Rthlr.

Für Steuerbezirke (§. 4.), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch Königliche Verordnung der Mittelsatz bis auf 48 Rthlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Rthlr. herabgesetzt werden.

§. 9.

1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A. I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§. 4.) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Kommissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.
2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Finanzminister für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.
3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.
4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten ertheilten Bestimmungen zu wählen.
5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Finanzminister zu erlassende Anweisung bestimmt.
6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A. I. bestimmt jede Bezirksregierung die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.
7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesell-

Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksregierung die Steuer.

8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Regierungskommissars (Nr. 1.) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

   Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirksregierung.

   Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung ist der Rekurs an das Finanzministerium binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

   Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1.) die Steuerrolle der Regierung zur Festsetzung vor.

9) Für Berlin übt das dortige Haupt-Steueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Regierungen und dem Kommissarius derselben obliegenden Funktionen aus.

10) Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) festzusetzen sind.

§. 10.

Für die Klasse A. II. beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 24 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Rthlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 16 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 10 Rthlr. jährlich, oder monatlich 25 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.

§. 11.

Die Gewerbetreibenden der Klasse A. II. (§. 2. Nr. 1.) bilden eine Steuergesellschaft nach §. 26. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, und die Steuervertheilung erfolgt in Gemäßheit der §§. 27 — 29. des gedachten Gesetzes.

Die

Die bei der jährlichen Einschätzung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in Klasse A. II. zu besteuernden Gewerbetreibenden wird nach Anhörung der Abgeordneten der Steuergesellschaft aufgestellt (§. 31. a. a. O.). Ist hierbei von dem Ausspruche der Mehrheit der Abgeordneten der Steuergesellschaft abgewichen, so steht denselben die Berufung an die Bezirksregierung binnen zehntägiger präklusivischer Frist offen.

Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862. erfolgt durch die bisher in Klasse A. Besteuerten, soweit sie nicht nach §. 9. Nr. 6. zur Wahl für die Klasse A. I. berufen werden, und durch diejenigen bisher in Klasse B. Besteuerten, welche die Kommunal- beziehungsweise Kreisbehörde bestimmt.

§. 12.

Für die Klasse B. (§. 2. Nr. 3.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
   3) in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   4) in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 1 Rthlr. jährlich, oder monatlich 2 Sgr. 6 Pf.

§. 13.

Die Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse B. erfolgt nach Vorschrift des §. 30. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

§. 14.

Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 18 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 12 Rthlr. jährlich, oder monatlich 1 Rthlr.,
   3) in der dritten Abtheilung 8 Rthlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   4) in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,

2) in

2) in der dritten und vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 15.

Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maaßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten.

Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird, und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. im §. 12. vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.

§. 16.

Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden.

In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei.

§. 17.

Für den Betrieb des Fleischergewerbes beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der dritten Abtheilung 6 Rthlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;
b) der niedrigste Satz:
   1) in der dritten Abtheilung 4 Rthlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 2 Rthlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 18.

Weberei und Wirkerei wird nicht mit der Gewerbesteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird.

§. 19.

Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 20 Sgr. für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt.

Für

Für den Betrieb der Schiffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Flußfahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§. 20.

Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich.

Die Kabinetsorder vom 12. Februar 1831. (Gesetz-Sammlung für 1831. S. 5.) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2. Nr. 2. und 1.) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maaßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe veranlagte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.

§. 21.

Der Finanzminister ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen:

1) In solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für die Festsetzung der Steuer der Bäcker mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung, beziehungsweise von 10 Silberpfennigen auf 9, 8 oder $7\frac{1}{2}$ Silberpfennige und von $7\frac{1}{2}$ Silberpfennigen auf $6\frac{1}{4}$, 5 oder $3\frac{3}{4}$ Silberpfennige heruntergegangen werden. Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer der Fleischer in solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Fleischergewerbe wegen erheblicher Einfuhr von Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist.
2) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w., kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben.
3) Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von 16 Rthlrn. jährlich (§. 20.) kann für gewisse Gewerbsarten, oder in einzelnen Fällen er-

ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

4) Wenn in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer ähnlicher Händler, die nur den niedrigsten Steuersatz der Klasse B. (§. 2. Nr. 3., §. 12.) aufzubringen vermögen, die Steuer für die übrigen Gewerbetreibenden dieser Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt, so kann ein Theil des Veranlagungs-Solls bis zu zehn Prozent desselben erlassen werden.

§. 22.

Insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft.

Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer vom 18. November 1857. (Gesetz-Sammlung für 1857. S. 849. ff.), aufgehoben.

Das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 140.) findet auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu entrichtende Steuer Anwendung.

§. 23.

Das gegenwärtige Gesetz, zu dessen Ausführung der Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862. in Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 19. Juli 1861.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).